

Satzung

Förderverein Grundschule Pfarrkirchen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Pfarrkirchen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Grundschule Pfarrkirchen e.V.“. Dieser hat seinen Sitz in Pfarrkirchen/Niederbayern und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Geschäftsjahr ist der 1.1. – 31. 12.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Grundschule Pfarrkirchen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausstattung der Schule mit Materialien, die nicht vom Sachaufwandsträger getragen werden, sowie Förderung bzw. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (v.a. Theaterveranstaltungen, Konzerte,...). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen beim Ausscheiden oder bei der Auflösung keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, werden. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder benennen. Über die Mitgliedschaft entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschließung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige beim Vorstand und ist jederzeit zulässig. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten gröblichst gegen den Vereinszweck (§2) verstößt. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Auf die Rechtsfolge ist das Mitglied bei der 2. Mahnung schriftlich hinzuweisen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und die Vorstandschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt nicht zurückerstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Der jeweilige Vorsitzende des Elternbeirats der Grundschule Pfarrkirchen gehört als zusätzliches Mitglied dem Vorstand an.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Der Vorstand wird in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (je allein).
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten lediglich ihre Auslagen ersetzt.
6. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre und sie sollen solange im Amt bleiben, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
7. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf. Der jeweilige Leiter der Grundschule Pfarrkirchen kann an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

8. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist ein Protokoll mit dem Abstimmungsergebnis zu erstellen.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Beschlussfassung über Ausgaben mit Ausnahme von Verwaltungsausgaben
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins und dem Vorstand. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) die Festsetzung des Jahresbeitrags
 - b) die Änderung der Satzung
 - c) die Wahl und Entlastung des Vorstandes; insbesondere die Entlastung des Kassiers und Kassenprüfers.
3. Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens aber alle 2 Jahre zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist zu berufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit der Vorstandschaft die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch schriftliche Bekanntgabe (auch durch Aushang an der Infotafel in der Aula der Grundschule, Internetauftritt oder E- Mail möglich, sofern die E- Mail- Adresse des Mitgliedes bekannt ist) an die Mitglieder. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
4. Der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Der wesentliche Inhalt der in der Mitgliederversammlung gemachten Ausführungen und das Ergebnis der Abstimmung sind in einer Niederschrift aufzunehmen und vom Leiter der Versammlung und dem

Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich in der Niederschrift festzuhalten.

5. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Zuruf, es sei denn, dass 25 % der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen.

§ 9 Kassenwesen

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der gewählte Kassier.
2. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder des Kassiers.
3. Von der Mitgliederversammlung werden auch 2 Kassenprüfer gewählt. Diese haben mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Kassenprüfung vorzunehmen. Der verantwortliche Kassier und die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf die Aufforderung über das Finanzwesen des Vereins Bericht zu erstatten.

§ 10 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied unter Bekanntgabe des Wortlautes der beabsichtigten Änderung eingebracht werden. Über sie entscheidet die nächste nach Einbringung der Anträge berufene Mitgliederversammlung.
2. Der Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder statthaft. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sachaufwandsträger der Grundschule Pfarrkirchen (zweckgebunden gemäß §2 Ziffer 1).